

20.02.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/022

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Fortführung des Betrauungsaktes mit der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	31.03.2025 -							
Rat	03.04.2025 -							

Beschlussvorschlag

Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH über den 31.07.2025 hinaus mit den im beigefügten Betrauungsakt (s. **Anlage 1**) genannten Aufgaben, und zwar längstens bis zum 31.07.2030.

Anlass und Ziele

Fortführung der Betrauung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH mit Daseinsvorsorgeaufgaben und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: „5710010“ Wirtschaftsförderung		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	285.000,00 EUR
Saldo	EUR	- 285.000,00 EUR

Begründung

Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH wurde im Jahr 2015 gegründet, um eine nachhaltige Stärkung der örtlichen Wirtschaft zu erzielen. In diesem Zuge betraute die Stadt Neustadt a. Rbge. die Gesellschaft am 31.07.2015 mit entsprechenden Aufgaben zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Neustadt a. Rbge., und zwar befristet bis zum 31.07.2020. Diese Befristung wurde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2020 bis zum 31.07.2025 verlängert.

Ein Betrauungsakt ist grundsätzlich aus beihilferechtsrelevanten Gesichtspunkten notwendig.

Nunmehr wird angestrebt, die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH auch über den 31.07.2025 hinaus mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen.

Seinerzeit hatte es Änderungen in der beihilferechtlichen Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes gegeben. Nach rechtlicher Prüfung wurde festgestellt, dass Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH als nichtwirtschaftlich einzustufen und haben darüber hinaus auch nur lokale Auswirkungen, sodass die Zuschüsse der Neustadt a. Rbge. im Ergebnis nicht als Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. AEUV einzuordnen sind.

Trotz dieser Erkenntnis wurde in Absprache mit der Firma INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfohlen, eine erneute Betrauung zu beschließen, um von vornherein eine Umsatzsteuerpflicht für den städtischen Zuschuss an die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH zu entkräften. Gemäß Prüfung durch die INTECON GmbH ist die Zuschusszahlung im Rahmen des neuen Betrauungsaktes als nicht steuerbarer Zuschuss zu werten, da keine direkte Leistungsbeziehung zwischen den Zahlungen und den zu erbringenden Leistungen zu erkennen ist. Demnach würde aufgrund derzeitiger Rechtslage keine Umsatzsteuerpflicht ausgelöst werden.

Der neue Betrauungsakt ist als **Anlage 1** beigelegt. Dieser soll ab dem 01.08.2025 bis zum 31.07.2030 befristet werden. Innerhalb dieser Laufzeit soll die Stadt darüber hinaus die Möglichkeit haben, den Betrauungsakt mit einer Frist von 18 Monate zum Ende eines Kalenderjahres zurückzunehmen.

Gegenüber dem Betrauungsakt vom 31.07.2015 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Generelle Änderung, vor allem im Hinblick auf die zu übertragenden Aufgaben, sind nicht angedacht.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.

Wir stärken partnerschaftlich den Wirtschaftsstandort Neustadt

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 285.000,00 EUR.

Hinweis:

Darüber hinaus verwaltet diese das Budget des Citymanagements in Höhe von 100.000,00 EUR jährlich.

So geht es weiter

Nach dem Ratsbeschluss erfolgt die Unterzeichnung des Betrauungsaktes mit der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH durch die Stadt Neustadt a. Rbge.

Fachbereich 2 - Bürgerdienste -

Anlage/n
BetrauungsaktWifö